

Rechnungslegung	2
Erhöhte Schwellenwerte durch BilRUG: Konsequenzen für den Jahresabschluss 2014	2
§ 4 EStG	5
Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ab 1.1.2014	5
§ 8 EStG	7
Selbst getragene Benzinkosten auch bei 1 %-Methode abziehbar	7
§ 9 EStG	8
§ 9 EStG	8
Ortsübliche Durchschnittsmiete bei doppelter Haushaltsführung (Rechtslage bis 2013)	8
§ 9 EStG	10
Lebensmittelpunkt bei doppelter Haushaltsführung	10
§ 15 EStG	11
Betriebsaufspaltung – Sachliche Verflechtung aufgrund der Verpachtung von Hotelinventar	11
§ 18 EStG	12
Freiberuflichkeit von Ärzten bei Beschäftigung angestellter Ärzte	12
§ 20 EStG	13
Verzicht auf Teilauszahlungen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung	13
§ 21 EStG	14
Schuldzinsenabzug durch Miteigentümer bei teilweise selbstgenutztem Gebäude	14
§ 21 EStG	15
Risikolebensversicherungsbeiträge keine Werbungskosten aus Vermietung	15
§ 32 EStG	17
Kindergeld/Kinderfreibetrag: Freiwilliger Wehrdienst als Berufsausbildung	17
§ 33 EStG	17
Scheidungskosten ab VZ 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar	17
§ 33 EStG	18
Behinderungsbedingter Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung	18
§ 63 EStG	20
Kindergeld während eines mehrjährigen Auslandsstudiums	20
§ 14 ErbStG	21
Berücksichtigung von Vorerwerben	21
Grunderwerbsteuer	22
Im Rahmen der Flurbereinigung ist die Grunderwerbsteuer nur bei Wertsteigerung fällig	23
UStG	24
Versagung der Steuerbefreiung bzw. des Vorsteuerabzugs bei Betrug	24
§ 12 UStG	25
Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest	25
§ 15 UStG	26
Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung	26

Rechnungslegung

Erhöhte Schwellenwerte durch BilRUG: Konsequenzen für den Jahresabschluss 2014

| Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) plant der Gesetzgeber eine deutliche Erhöhung der monetären Schwellenwerte in § 267 HGB. Diese Erhöhung darf bereits für den Jahresabschluss 2014 genutzt werden. Wenn keine Anwendung für das Geschäftsjahr 2014 erfolgt, dann muss die Anwendung spätestens für das nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahr erfolgen. |

Es wird geschätzt, dass rund 7.000 bisher mittelgroße Kapitalgesellschaften künftig als klein einzustufen sind und damit Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung nutzen können. Das auf der EU-Richtlinie

(2013/34/EU) basierende Gesetz ist bis spätestens zum 20.7.15 in deutsches Recht umzusetzen. Darf oder soll eine Gesellschaft solange warten?

1. Anwendungszeitpunkt

Nach dem Referentenentwurf des BilRUG sollten die erhöhten Schwellenwerte (nach § 267 HGB) grundsätzlich erstmals bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr (bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr also das Geschäftsjahr 2014) anzuwenden sein. Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wurde insoweit ein Wahlrecht für die vorgezogene Anwendung eingeräumt.

Praxishinweis | Unternehmen können von der vorgezogenen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte allerdings nur Gebrauch machen, wenn sie auch die erweiterte Definition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) anwenden.

Danach sind auch Verkäufe von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Umsatzerlöse auszuweisen.

2. Aufstellungsfristen

Kapitalgesellschaften sowie gleichgestellte Personengesellschaften i.S. des § 264a HGB müssen den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufstellen. Für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich diese Frist (-gemäß § 264 Abs. 1 S. 4 HGB) auf sechs Monate, wenn dies mit einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang vereinbar ist.

„Ordnungsgemäßer Geschäftsgang“ bedeutet, dass die Beendigung der Abschlussarbeiten nicht willkürlich bis zum Ende des 6. Monats aufgeschoben werden darf, wenn der Jahresabschluss ohne Schwierigkeiten früher aufgestellt werden könnte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich für kleine Kapitalgesellschaften in

Krisensituationen die Verpflichtung ergeben kann, den Jahresabschluss alsbald nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, § 264 HGB, Rz. 17).

Praxishinweis | Eine Verzögerung zum Zwecke der Nutzung vorteilhafter Wahlrechte nach dem BilRUG kann schwerlich als willkürlich bezeichnet werden. Erfolgt die Aufstellung allerdings erst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, führt dies zu einem Rechtsverstoß – auch wenn dieser meist nicht geahndet wird.

3. Prüfungspflicht

Die Prüfungspflicht nach §§ 316 ff. HGB besteht nicht für kleine Gesellschaften (i.S. des § 267 HGB). Wendet die Gesellschaft das Wahlrecht des BilRUG an, kann es in einer größeren Zahl von Fällen zu einem Wegfall der Prüfungspflicht kommen. Mit den dann geltenden Rechtsfolgen hat sich sowohl das IDW (FN 1/2015, S. 52) als auch die WPK (Hinweise vom 12.1.15) befasst.

3.1 Prüfung hat noch nicht begonnen

Ist die Prüfungspflicht nach Inkrafttreten des BilRUG bei Ausübung des Wahlrechts entfallen, dürfte damit auch die Geschäftsgrundlage für den Prüfungsvertrag nachträglich entfallen sein. Somit kann das Unternehmen bei noch nicht begonnener Abschlussprüfung vom Vertrag zurücktreten.

Hinweis | Auf Wunsch kann die Prüfung als freiwillige Abschlussprüfung durchgeführt werden. Dies sollte dokumentiert werden.

3.2 Prüfung hat bereits begonnen

Dass die Abschlussprüfung bereits begonnen hat, dürfte – insbesondere wegen bereits erfolgter Inventurbeobachtung – der Regelfall sein. Wurde die Prüfung noch nicht abgeschlossen, kann das Unternehmen vom Prüfungsvertrag zurücktreten. Der Abschlussprüfer hat aber einen Anspruch auf den Honoraranteil, der auf die bereits erbrachten Leistungen entfällt.

3.3 Prüfung ist bereits abgeschlossen

Hat der Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilRUG erfüllt (Bestätigungsvermerk erteilt und Prüfungsbericht ausgeliefert), ist eine nachträgliche Umqualifizierung der gesetzlichen Prüfung in eine freiwillige Prüfung nicht möglich. Der Sachverhalt ist abgeschlossen und eine rückwirkende Anwendung der erhöhten Schwellenwerte nicht zulässig. So lautet zumindest die übereinstimmende Auffassung des IDW und der WPK. An dieser Stelle ist aber Kritik angebracht.

Nach der im Schrifttum vertretenen Auffassung ist der aufgestellte Jahresabschluss lediglich ein Entwurf. Die Gesellschafter sind bei der Feststellung nicht an den von den Geschäftsführern vorgelegten Jahresabschluss gebunden. Sie können Gestaltungs-, Ansatz- und Bewertungswahlrechte anders ausüben. Ebenso können sie die Formulierungen des Anhangs ändern oder ergänzen (vgl. z.B. ADS, 6.

Auflage, § 42a GmbHG, Rz. 28 ff.). Die Gesellschafter sind dabei lediglich nach § 42a Abs. 2 S. 3 GmbHG an die für die Aufstellung geltenden Vorschriften gebunden. Da die Kommentierung ausdrücklich eine Neuausübung von Wahlrechten zulässt, ist nicht erkennbar, warum dies für das Wahlrecht zwischen altem Recht und BilRUG nicht gelten soll, zumal der Gesetzgeber für den Fall einer Änderung bei der Feststellung das Institut der Nachtragsprüfung geschaffen hat (vgl. ADS a.a.O., § 172 AktG, Rz. 33). Nach Auffassung des Autors ist die Wahlrechtsausübung somit erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses als bindend anzusehen.

Praxishinweise |

Die Schreiben des IDW und der WPK haben durch den Regierungsentwurf zumindest einen Teil ihrer Brisanz eingebüßt, da es sich bei der Anhebung der Schwellenwerte nicht mehr um einen Automatismus handelt, der mit dem Inkrafttreten des BilRUG zwingend greift.

Diese Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die Gesellschaft das Wahlrecht ausübt.

Da die Richtlinie 2013/34/EU bis zum 20.7.2015 in deutsches Recht umzusetzen ist, dürften alle Gestaltungsspielräume offenbleiben, wenn die Schlussbesprechung nach dem 20.7.15 stattfindet. Allerdings wird in der Praxis – insbesondere bei größeren Unternehmen – ein so langes Zuwarten oftmals nicht möglich sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Wahlrechtsausübung sorgfältig geprüft werden sollte. Durch die erweiterte Definition der Umsatzerlöse kann es nämlich zumindest in Ausnahmefällen dazu kommen, dass eine Prüfungspflicht erstmals entsteht. In diesen Fällen sollte das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Eine nachträglich nicht mehr mögliche Teilnahme an der Inventurbeobachtung führt bei Unternehmen mit einem umfangreichen Vorratsbestand nämlich regelmäßig zu einem Prüfungshemmnis, das einen eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerk nach sich zieht.

Schließlich stellt sich die Frage, wie bei der Offenlegung zu verfahren ist. Ob eine mittelgroße Kapitalgesellschaft (festgestellter Jahresabschluss vor Inkrafttreten des BilRUG) bei der späteren Offenlegung (BilRUG inzwischen in Kraft) die Offenlegungserleichterungen für kleine Gesellschaften nutzen kann, ist fraglich. Der Grundsatz, dass so offengelegt werden kann, wie aufgestellt werden dürfte (Beck'scher Bilanzkommentar, § 326 HGB, Rz. 15) greift in diesen Fällen nämlich insoweit nicht, als das BilRUG zum Zeitpunkt der Aufstellung/Feststellung noch nicht in Kraft war.

FUNDSTELLE

- www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2015/sv/hinweis-der-wpk-zu-den-neuen-hgb-schwellenwerten-nach-bilrug/

§ 4 EStG

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ab 1.1.2014

| Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 (-BStBl I 13, 188) wurde die Abziehbarkeit von Reisekosten ab 1.1.2014 nicht nur für den Arbeitnehmerbereich, sondern auch für den Bereich der Gewinneinkünfte grundlegend geändert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a sowie Abs. 4 EStG), die im betrieblichen Bereich entsprechende Anwendung finden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG). |

Das BMF hat nun mit einem ausführlichen Schreiben insbesondere zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte Stellung genommen. Derartige Aufwendungen sind keine Reisekosten, sondern unterliegen über § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG den Abzugsbeschränkungen nach den Regelungen zur Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 bis 6 EStG).

Bei Prüfung der Frage, ob die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zur Anwendung kommt, sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten.

Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG ist die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen, d.h. eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die steuerrechtlich relevante Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird.

Eine Tätigkeit wird dauerhaft ausgeübt, wenn sie an einer Tätigkeitsstätte

- unbefristet,
- für eine Dauer von voraussichtlich mehr als 48 Monaten oder
- für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit

ausgeübt werden soll. Bei der zu stellenden Prognose kann auf die Dauer des Auftragsverhältnisses abgestellt werden, die auch so bestehen bleibt, wenn unvorhersehbare Ereignisse (Krankheit, Insolvenz des Kunden etc.) eintreten. Wird das Auftragsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt verlängert, ist die Prognoseentscheidung für zukünftige Zeiträume ohne Einbeziehung der bereits vergangenen Tätigkeitszeiträume zu treffen.

Hinweis | Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG, d.h. der Unternehmer, der sein Unternehmen vom häuslichen Arbeitszimmer aus steuert, ansonsten aber keine feste auswärtige Tätigkeitsstätte hat (z.B. ein Versicherungsvertreter), unterliegt nicht den Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG. Dagegen gilt als Betriebsstätte auch eine

Bildungseinrichtung, die vom Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlass zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitlichen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Wesentlicher Bestandteil der ab 1.1.2014 geltenden Neuregelung ist der Grundsatz, dass der Unternehmer zwar an mehreren Betriebsstätten tätig sein kann, es für jeden Betrieb aber nur eine „erste“ Betriebsstätte geben kann, die der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG unterliegt.

Die erste Betriebsstätte ist bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen. Erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise

- arbeitstäglich oder
- je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder
- mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden will.

Sofern diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zutreffen, ist die der Wohnung des Steuerpflichtigen näher gelegene Tätigkeitsstätte die erste Betriebsstätte.

Wichtig | Anders als bei einem Arbeitnehmer kann sich ein Unternehmer nicht selbst einer ersten Betriebsstätte zuordnen. Die erste Betriebsstätte wird ausschließlich nach quantitativen Merkmalen ermittelt.

Hinweis | Wird bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten eine Betriebsstätte zur ersten Tätigkeitsstätte bestimmt, fallen die Fahrten von der Wohnung zu den anderen Tätigkeitsstätten wie auch die Fahrten von der ersten Tätigkeitsstätte zu den anderen Tätigkeitsstätten unter die Reisekosten und sind ohne Abzugsbeschränkung als Betriebsausgaben abziehbar.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Eine Tätigkeitsstätte muss nicht als Betriebsstätte anzusehen sein. Dies kann z.B. bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten der Fall sein oder bei einer Tätigkeit auf einer nicht ortsfesten Einrichtung (Fahrzeug, Flugzeug, Schiff). In diesem Fall sind die Fahrtkosten unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Sucht der Steuerpflichtige einen Ort oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet dauerhaft typischerweise täglich auf, greift die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG hinsichtlich der Fahrten von der Wohnung zu dem Ort bzw. dem nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet.

FUNDSTELLE

- BMF 23.12.14, IV C 6 - S 2145/10/10005:001, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143613

§ 8 EStG

Selbst getragene Benzinkosten auch bei 1 %-Methode abziehbar

| Die von einem im Außendienst tätigen Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten sind, trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Methode, insgesamt als Werbungskosten abziehbar. |

Sachverhalt

Der im Außendienst tätige Steuerpflichtige erhielt im Streitjahr 2012 von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Kfz, dessen Benzinkosten er selbst zu tragen hatte. Dem Steuerpflichtigen war auch die private Nutzung des Kfz gestattet. Der Arbeitgeber ermittelte für die Lohnsteuer den geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der sogenannten „1 %-Regelung“. Ein geldwerter Vorteil für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wurde in Ermangelung derselben nicht erfasst. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige u.a. sämtliche von ihm im Streitjahr getragenen Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend.

Entscheidung

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Es führt u.a. aus, dass die vom Steuerpflichtigen getragenen Benzinkosten, trotz Anwendung der 1 %-Methode, insgesamt als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abziehbar sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten, weil sie zur Erzielung des in Barlohn bemessenen Teils des Arbeitslohns aufgewendet wurden und nach allgemeinen Grundsätzen abziehbar sind. Aber auch die für die Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten sind als Werbungskosten abziehbar, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden.

Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass der Abzug dieser Werbungskosten nicht deshalb zu versagen ist, weil der Wert der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist.

Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 4 EStG enthaltenen Regelungen stellen lediglich spezielle Grundsätze für die Bewertung der Einnahme „Kfz-Nutzung“ auf und treffen keine Aussage zum Werbungskostenabzug. Dessen Voraussetzungen sind weiter nach allgemeinen Vorschriften zu beurteilen.

FUNDSTELLE

- FG Düsseldorf 4.12.14, 12 K 1073/14 E; Revision zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143687

§ 9 EStG

Kommissaranwärterin hat keine regelmäßige Arbeitsstätte

| In einer Kindergeldsache hatte das FG Düsseldorf zu entscheiden, ob die Fahrten einer Kommissaranwärterin zu ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder als Dienstreisen zu qualifizieren sind. |

Sachverhalt

Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gliedert sich in das Fachhochschulstudium (80 Wochen), das Training beim Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Personalangelegenheiten der Polizei (34 Wochen) und das Praktikum in einem Polizeipräsidium (36 Wochen). Die Familienkasse vertrat die Auffassung, dass die Auszubildende an der Fachhochschule, die ihren Stammausbildungsplatz darstellte, ihre regelmäßige Arbeitsstätte habe. Deshalb könnten Kosten für Fahrten dorthin nur in Höhe der Entfernungspauschale abgezogen werden.

Entscheidung

Dem ist das FG Düsseldorf nicht gefolgt. Es hat der Klage stattgegeben. Die Fahrten zu den drei Ausbildungsstellen seien nach Dienstreisegrundsätzen zu behandeln, da die Anwärtlerin keine regelmäßige Arbeitsstätte habe. Nach der Rechtsprechung des VI. Senats des Bundesfinanzhofs kann ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Diese befindet sich dort, wo der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt. Dieser Mittelpunkt ist nach qualitativen – nicht nach quantitativen – Merkmalen der Arbeitsleistung zu bestimmen.

Im Falle der Kommissaranwärterin konnte das FG keinen qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit feststellen. Zwar nehme das Studium die meiste Zeit des Vorbereitungsdienstes in Anspruch. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilde die theoretische Ausbildung jedoch nicht. Die praktischen Module seien nicht minder wichtig, stellten allerdings ebenso wenig einen Schwerpunkt dar.

Hinweis | Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FUNDSTELLE

- FG Düsseldorf 19.11.14, 2 K 278/14 Kg, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143802

§ 9 EStG

Ortsübliche Durchschnittsmiete bei doppelter Haushaltsführung (Rechtslage bis 2013)

| „Notwendig“ sind Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung, soweit diese sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei einem ortsüblichen Durchschnittsmietzins ergeben. Bei der Ermittlung des Durchschnittsmietzinses ist der offizielle Mietspiegel für das gesamte Gebiet der Stadt oder Gemeinde zugrunde zu legen. |

Sachverhalt

Streitig war u.a. die Ermittlung der „notwendigen“ Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG). Nach der Rechtsprechung des BFH sind bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 Wohnungskosten notwendig, soweit diese sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei einem ortsüblichen Mietzins je nach m² für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben.

Während das FA im Rahmen der Ermittlung der „notwendigen“ Unterkunftskosten die Durchschnittsmiete für eine 60 m² große Wohnung im gesamten Stadtgebiet ansetzte, vertrat der Steuerpflichtige die Auffassung, bei der Begrenzung der Unterkunftskosten auf die ortsübliche Durchschnittsmiete sei nicht auf den Mietspiegel für das gesamte Stadtgebiet abzustellen, sondern allein auf die speziell für den Stadtteil ermittelten Werte, in dem die Zweitwohnung belegen war, zurückzugreifen.

Entscheidung

Das FG Köln wies die Klage ab. Nach Auffassung des FG bieten §§ 558, 558d BGB genügend Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, wie der „ortsübliche Durchschnittsmietzins“ zu bestimmen ist.

Nach § 558 BGB wird die „ortsübliche Vergleichsmiete“ gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart worden sind. Nach diesen zivilgesetzlichen Vorgaben ist ein objektiver Maßstab anzulegen, der einen repräsentativen Querschnitt der üblichen Entgelte für Wohnraum des allgemeinen Wohnungsmarkts darstellen soll.

Das Erfordernis, bei Ermittlung der Vergleichsmiete ein breites Spektrum von Referenzwohnungen aus der Gemeinde zugrunde zu legen, sieht der BGH dabei als nicht erfüllt an, wenn z.B. nur Vergleichswohnungen aus einer einzigen Siedlung herangezogen werden. Eine andere Beurteilung hält er auch nicht für geboten, wenn der Ortsteil, in dem sich die betreffende Wohnung befindet, gewisse Besonderheiten aufweist. In einem solchen Fall ist es auch nicht erforderlich, eine Art Spezialmietspiegel für diesen Ortsteil aufzustellen, da Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete das Mietniveau der gesamten Gemeinde ist.

Diese zivilrechtliche Rechtslage hält das FG trotz unterschiedlicher Regelungszwecke des Mietrechts einerseits und des Steuerrechts auf der anderen Seite auch bei der Auslegung und Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG für maßgebend und anwendbar. Bei der Ermittlung des Durchschnittsmietzinses

ist daher der offizielle Mietspiegel für das gesamte Gebiet der Stadt oder Gemeinde und nicht nur der sich für den betreffenden Stadtteil ergebende Durchschnittsmietwert zugrunde zu legen.

Praxishinweis | Um den Bereich der doppelten Haushaltsführung zu vereinfachen, wird ab 1.1.2014 für das Inland auf die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete verzichtet und stattdessen auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abgestellt. Ab dem 1.1.2014 wird der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort im Inland auf 1.000 EUR im Monat beschränkt. Auf die Größe der Wohnung kommt es dann nicht mehr an. Die Kosten sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (keine Pauschale).

FUNDSTELLE

- FG Köln 6.11.14, 13 K 1665/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143754

§ 9 EStG

Lebensmittelpunkt bei doppelter Haushaltsführung

| Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch für einen alleinstehenden Arbeitnehmer. Auch er kann einen doppelten Haushalt führen, so das FG München. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein alleinstehender Arbeitnehmer, der unstreitig zwei Haushalte unterhielt, seinen Lebensmittelpunkt am Tätigkeitsort hatte mit der Folge, dass ein Werbungskostenabzug von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht mehr möglich ist. Das FG München hat einer entsprechenden Klage stattgegeben. Hierzu hat das FG zunächst auf den erforderlichen Vergleich der Wohnsituation an den jeweiligen Wohnorten hingewiesen.

Entspricht die Wohnsituation am Heimatort der Wohnung am Beschäftigungsort in Größe und Ausstattung oder übertrifft sie diese, ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Mittelpunkt der Lebensführung nicht an den Beschäftigungsort verlegt worden ist, sondern der bisherige Haupthausstand dort fortgeführt wird. Dies gilt umso mehr, wenn der Steuerpflichtige dort sein Privatleben führt, weil zum Heimatort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen, beispielsweise wegen der – mit steigender Lebenserwartung immer häufiger – alten, betreuungs- oder sogar pflegebedürftigen Eltern.

Der Umstand, dass es sich bei der Wohnung am Beschäftigungsort um die größere handelt, hat zwar Indizcharakter für die Verlagerung des Lebensmittelpunkts an den Beschäftigungsort. Gleichwohl kann es hierfür beruflich bedingte Gründe geben, wie z.B. im Streitfall, wenn die Anmietung der Wohnung am Beschäftigungsort termingebunden und somit angebotsorientiert erfolgen musste, die Wohnung günstig zur

Arbeitsstätte liegt, ein Tiefgaragenstellplatz rar und der Berufstätigkeit förderlich ist und für die geplante Aufnahme einer beruflichen Nebenbeschäftigung zusätzlicher Raumbedarf besteht. Die Größe der Wohnung am Beschäftigungsort im Vergleich zur Größe der Wohnung am bisherigen Wohnort stellt daher nur ein wesentliches Indiz für die Verlagerung des Lebensmittelpunktes dar und ist widerlegbar.

Praxishinweis | Zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunkts an den Beschäftigungsort kommt es nur, wenn sich die Zahl der Heimfahrten über mehrere Jahre hinweg verringert und daraus geschlossen werden kann, dass sich der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert hat.

FUNDSTELLE

- FG München 27.11.14, 15 K 1981/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143755

§ 15 EStG

Betriebsaufspaltung – Sachliche Verflechtung aufgrund der Verpachtung von Hotelinventar

| Die für eine Betriebsaufspaltung erforderliche sachliche Verflechtung zwischen Pächter und Verpächter setzt voraus, dass die dem Pachtunternehmen überlassenen Wirtschaftsgüter zu dessen wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören. Wesentlich ist die Betriebsgrundlage, wenn sie für das Funktionieren des pachtenden Betriebsunternehmens „-unentbehrlich“ oder „notwendig“ ist. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Verpachtung des Inventars eines Hotels in Form der kompletten Zimmereinrichtungen, der KÜcheneinrichtungen sowie sonstiger Gegenstände.

Entscheidung

Das FG entschied, dass es sich um wesentliche Betriebsgrundlagen handelt, da bei der Prüfung der Betriebsaufspaltung allein auf die **funktionale Bedeutung für den Pächter** abzustellen ist. Dies gilt auch dann, wenn das verpachtete Hotelinventar kurzfristig wiederbeschaffbar ist. Sofern nicht ein kompletter Gewerbebetrieb verpachtet wird, sondern einzelne Wirtschaftsgüter, sind allein die funktionalen Erfordernisse des Betriebsunternehmens maßgeblich. Unerheblich ist dagegen, ob das Wirtschaftsgut für den Betrieb des Besitzunternehmens notwendig ist.

Praxishinweis | Anders als bei der Betriebsveräußerung oder -aufgabe nach § 16 EStG ist es für die Wesentlichkeit einer Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ohne Bedeutung, ob in dem überlassenen Wirtschaftsgut erhebliche stille Reserven ruhen. Maßgeblich ist vielmehr allein die funktionale Bedeutung für das Betriebsunternehmen.

FUNDSTELLE

- FG Brandenburg 3.4.14, 5 K 5097/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143756

§ 18 EStG

Freiberuflichkeit von Ärzten bei Beschäftigung angestellter Ärzte

| Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Führt ein selbstständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit anzusehen, so der BFH in einer aktuellen Entscheidung. |

Sachverhalt

Streitig war, ob eine Ärzte-GbR auch dann noch freiberuflich tätig wird, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lässt. Konkret ging es um eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie. Die Gesellschafter übten ihre Berufstätigkeit als mobiler Anästhesiebetrieb in der Praxis von Ärzten aus, die Operationen unter Narkose durchführen wollen. Jeweils einer der Gesellschafter führte eine Voruntersuchung durch und schlug eine Behandlungsmethode vor. Die eigentliche Anästhesie führte sodann ein anderer Arzt aus, u.a. auch eine angestellte Ärztin, die solche Anästhesien nach den Voruntersuchungen der Gesellschafter in einfach gelagerten Fällen vornahm. Problematische Fälle blieben jedoch den Gesellschaftern der GbR vorbehalten.

Entscheidung

Der BFH hat der Klage stattgegeben. Er entschied, dass selbstständige Ärzte ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich ausüben und damit freiberuflich und nicht gewerblich tätig werden, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführen, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegen und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehalten und damit die Verantwortlichkeit nicht aus der Hand geben.

Praxishinweis | Die Mithilfe qualifizierten Personals ist für die Freiberuflichkeit des Arztes unschädlich, wenn dieser bei der Erledigung der einzelnen Aufträge aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Diesen Anforderungen genügt schon eine patientenbezogene regelmäßige und eingehende Kontrolle der Tätigkeit des angestellten Fachpersonals, das ansonsten aber im Rahmen

seiner fachlichen Möglichkeiten in dem vorgegebenen Rahmen eigenständig tätig werden darf, ohne die Freiberuflichkeit des Arbeitgebers zu gefährden.

FUNDSTELLE

- BFH 16.7.14, VIII R 41/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 174024

§ 20 EStG

Verzicht auf Teilauszahlungen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung

| Bei einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung ist ein vor dem Laufzeitende erklärter Verzicht des Versicherungsnehmers auf vertraglich vereinbarte Teilauszahlungsansprüche allenfalls eine Stundung, nicht aber eine Schuldumwandlung (Novation) der Ansprüche, sodass kein Zufluss von Einnahmen nach § 11 EStG gegeben ist. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um den kreditfinanzierten Abschluss einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung. Nach den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen standen dem Steuerpflichtigen bereits ab dem 2. Jahr Teil-auszahlungen zu, die jedoch nicht geleistet wurden, weil der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherer beantragt hatte, die Teilzahlung auf 0 EUR zu reduzieren.

Der Steuerpflichtige machte die ihm entstandenen Finanzierungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in den Streitjahren 2002 und 2003 geltend. Im finanzgerichtlichen Verfahren konstatierte das FG zwar die Rechtmäßigkeit des Werbungskostenabzugs, rechnete jedoch die Teilauszahlungen, auf die der Steuerpflichtige verzichtet hatte, als Einnahmen aus Kapitalvermögen gegen.

Entscheidung

Der BFH sah dies anders und gab der vom Steuerpflichtigen eingelegten Revision statt. Zwar kann ein Zufluss von Einnahmen (§ 11 Abs. 1 EStG) auch durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger bewirkt werden, dass der Betrag „fortan aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet sein soll“. In einer solchen Schuldumwandlung (Novation) kann, wenn sie im Interesse des Gläubigers liegt, eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung liegen, die einkommensteuerlich so zu werten ist, als ob der Schuldner die Altschuld durch Zahlung beglichen und der Gläubiger den vereinnahmten Betrag in Erfüllung des neu geschaffenen Verpflichtungsgrundes dem Schuldner sofort wieder zur Verfügung gestellt hätte. Die Novation stellt sich dann als eine bloße Verkürzung des Leistungswegs dar.

Eine zum Zufluss führende Novation kann auch vorliegen, wenn der Steuerpflichtige die Wahl zwischen Auszahlung und Wiederanlage bereits vor der Entstehung und Fälligkeit der Kapitalerträge getroffen hat. Eine entsprechende Vereinbarung wirkt als „Vorausverfügung“ auf die Zeitpunkte der späteren Wiederanlage fort. Eine solche Vorausverfügung über (zukünftige) Einkünfte stellt lediglich eine Einkunftsverwendung dar. Ob eine Vorausverfügung vorliegt, ist grundsätzlich anhand der für die Annahme einer Novation geltenden Maßstäbe zu prüfen, wobei die Interessenlage der Vertragspartner als Indiz weniger Gewicht hat, wenn die Modalitäten einer Auszahlung bzw. Verrechnung im Vorhinein vereinbart werden.

Im Streitfall kann in dem Verzicht des Steuerpflichtigen und dessen Annahme durch den anderen Vertragsbeteiligten keine gesonderte Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger mit dem Inhalt gesehen werden, der (Teilauszahlungs-)Betrag solle fortan "aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet sein". Denn weder war im Jahr des Verzichts auf die Teil-auszahlungen noch in den Folgejahren ein neuer Schuldgrund für Teilauszahlungen vereinbart worden. Vielmehr schuldete das Versicherungsunternehmen den Gesamtbetrag der vereinbarten Auszahlungsbeträge unverändert aufgrund der ursprünglichen Policenvereinbarung. Da diese ausschließlicher Rechtsgrund aller Zahlungsansprüche des Steuerpflichtigen blieb, kann insoweit nicht von einer Schuldumschaffung ausgegangen werden, sondern allenfalls von einer Stundungsvereinbarung.

FUNDSTELLE

- BFH 16.9.14, VIII R 15/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 174025

§ 21 EStG

Schuldzinsenabzug durch Miteigentümer bei teilweise selbstgenutztem Gebäude

| Schuldzinsen und sonstige Kreditkosten sind als Werbungskosten abziehbar, soweit sie mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Schuldzinsen für eine Verbindlichkeit geleistet worden sind, die durch die Einkünfteerzielung veranlasst ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn und soweit das Darlehen tatsächlich zum Erzielen von Einkünften verwendet worden ist. |

Sachverhalt

Die Eheleute bewohnten bis zu ihrer Trennung zusammen ein ihnen gemeinsam gehörendes Zweifamilienhaus. Nach der Trennung wohnte jeder von ihnen in eine der beiden gleich großen Wohnungen des Hauses. Im weiteren Verlauf zog dann jedoch der eine Ehegatte aus und der verbleibende Ehegatte erwarb den Miteigentumsanteil des anderen unter Aufnahme eines Bankdarlehens. Die

freiwerdende Wohnung vermietete er. Fraglich war nun, in welcher Höhe die Schuldzinsen für das Darlehen geltend gemacht werden können.

Entscheidung

Dient ein Gebäude nicht nur dem Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch der Selbstnutzung und werden die Darlehensmittel lediglich teilweise zur Einkünfteerzielung verwandt, so sind die für den Kredit entrichteten Zinsen nur anteilig als Werbungskosten abziehbar. In vollem Umfang sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehen mit steuerrechtlicher Wirkung gezielt einem bestimmten, der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteil zuordnet. Dies muss so erfolgen, dass er mit den als Darlehen empfangenen Mitteln tatsächlich die Aufwendungen begleicht, die der Anschaffung oder Herstellung dieses Gebäudeteils konkret zuzurechnen sind.

Ein Werbungskostenabzug setzt deshalb zunächst voraus, dass die Anschaffungskosten den eigenständige Wirtschaftsgüter bildenden Gebäudeteilen (z.B. der selbstgenutzte und der vermietete Gebäudeteil) zugeordnet werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige den zivilrechtlich einheitlichen Kaufpreis sowie die Anschaffungsnebenkosten auf den selbstgenutzten und den vermieteten Gebäudeteil aufteilt. Soweit er keine nach außen hin erkennbare Zuordnungsentscheidung trifft, sind die Anschaffungskosten anteilig zuzuordnen. Maßstab hierfür ist das Verhältnis der selbstgenutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfteerzielungsabsicht dienen.

Nimmt daher der Miteigentümer eines teilweise selbstbewohnten Hauses ein Darlehen auf, um den hälftigen Anteil des anderen Miteigentümers bei dessen Auszug zu erwerben und die von diesem zuvor genutzten Räume zu vermieten, so kann er ohne vorherige Zuordnungsentscheidung die Schuldzinsen nur anteilig als Werbungskosten geltend machen.

FUNDSTELLE

- FG Hamburg 25.9.14, 2 K 28/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143569

§ 21 EStG

Risikolebensversicherungsbeiträge keine Werbungskosten aus Vermietung

| Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Sie sind nach § 9 EStG bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch sie veranlasst sind. Ob Aufwendungen der steuerlich relevanten Sphäre der Einkünfteerzielung oder der Lebensführung im Sinne von § 12 EStG zuzurechnen sind, entscheidet sich dabei unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, ohne dass dabei allerdings schon ein abstrakter Kausalzusammenhang die einkommensteuerliche Zuordnung der Aufwendungen zur Erwerbssphäre rechtfertigt. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Versicherungsprämien für eine Risikolebensversicherung im Zusammenhang mit einem vermieteten Gebäude als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Entscheidung

Das FG Brandenburg hat den Werbungskostenabzug verneint und die Klage abgewiesen.

Bei Versicherungsprämien richtet sich die Veranlassung **nach der Art des versicherten Risikos**. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebliches Risiko, sind die Prämien Betriebsausgaben und die Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben im Sinne von § 10 EStG berücksichtigt werden, während die Versicherungsleistungen nicht steuerbar sind.

Dabei kommt es für die Einordnung eines Risikos nicht darauf an, welche Aufwendungen oder Schäden bei Eintritt des Versicherungsfalls vom Versicherer zu ersetzen sind. Ausschlaggebend ist, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst wird, was insbesondere bei dem speziellen Risiko einer Berufskrankheit oder bei einer Gefahrerhöhung durch eine besondere berufliche oder betriebliche Tätigkeit der Fall sein kann.

Dagegen stellen Gefahren, die in der Person begründet sind, wie etwa das allgemeine Lebensrisiko, zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden, grundsätzlich außerbetriebliche Risiken dar, da sie der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Versicherte Gefahr ist bei einer Risikolebensversicherung der Todesfall. Auch wenn mit der Risikolebensversicherung die Rückzahlung eines betrieblichen Darlehens sichergestellt werden soll, wäre eine betriebliche Veranlassung der Prämienzahlungen nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund sind Prämien für klassische Risikolebensversicherungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dabei war der Umstand, dass im Streitfall die Risikolebensversicherungen der Absicherung von Darlehen dienten, die zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs des vermieteten Objekts bzw. zu weiteren Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, unerheblich, da sich hieraus keine anteilige Veranlassung durch die Vermietungstätigkeit ergibt. Denn die Versicherungsprämien dienten primär der Sicherung des Vermögensstamms auch für mögliche Erben und sind daher dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen.

FUNDSTELLE

- FG Brandenburg 7.10.14, 6 K 6147/12, [astw.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 143758

§ 32 EStG

Kindergeld/Kinderfreibetrag: Freiwilliger Wehrdienst als Berufsausbildung

| Die dreimonatige Grundausbildung im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes stellt kindergeldrechtlich eine Berufsausbildung dar. |

Grundsatz

In einer Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 EStG befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildungsmaßnahmen in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben sind. Bei dem Begriff der Berufsausbildung handelt es sich um einen eigenständigen Begriff, der grundsätzlich weit auszulegen ist.

Entscheidung

Im Streitfall kam das FG Münster zu dem Ergebnis, dass die Grundausbildung im freiwilligen Wehrdienst zur späteren Verwendung bei der Heeresfliegerwaffenschule eine Berufsausbildung ist und zum Kindergeldbezug berechtigt. Denn mit der dreimonatigen Grundausbildung durchlief der Sohn des Steuerpflichtigen solche Ausbildungsabschnitte, die für seine spätere Verwendung bei der Heeresfliegerwaffenschule auch bei seiner Tätigkeit im Mannschaftsdienstgrad erforderlich waren. Die allgemeine Grundausbildung war Voraussetzung für seine spätere dienstliche Verwendung als Soldat auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad und wurde auf seine vierjährige Dienstzeit angerechnet. Das FG hat die Revision zugelassen, die zwischenzeitlich vom FA eingelegt wurde.

FUNDSTELLE

- FG Münster 13.11.14, 11 K 2284/13 Kg, Rev. unter BFH, XI R 47/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143759

§ 33 EStG

Scheidungskosten ab VZ 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar

| Auch nach der ab 2013 geltenden Fassung des § 33 Abs. 2 EStG können Prozesskosten für eine Scheidung steuerlich geltend gemacht werden. Dies entscheidet jetzt auch das FG Münster, nachdem im vergangenen Jahr bereits das FG Rheinland-Pfalz entsprechend geurteilt hatte. |

Entscheidung

Durch Ehescheidungskosten entstandene Prozesskosten erwachsen nach Auffassung des FG Münster auch ab dem Veranlagungszeitraum 2013 aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig und berechtigen daher zum Abzug als außergewöhnliche Belastung. Hieran ändert nach Auffassung des FG auch die Neuregelung in § 33 EStG nichts. Nach dieser Vorschrift, die ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gilt, sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Praxishinweise |

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, die von der Familienkasse zwischenzeitlich auch eingelegt wurde (BFH, VI R 81/14). Da zu dieser Rechtsfrage auch beim BFH bereits ein Revisionsverfahren unter dem Az. VI R 66/14 anhängig ist, sollten Steuerpflichtige Scheidungskosten in jedem Fall geltend machen, bei der zu erwartenden Ablehnung durch die Finanzverwaltung Einspruch einlegen und auf das anhängige Revisionsverfahren verweisen. Das Einspruchsverfahren ruht dann kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 AO).

Kosten für die **Vermögensauseinandersetzung** als Scheidungsfolgesache sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Denn diese Kosten waren auch vor der Rechtsprechungsänderung des BFH nicht als außergewöhnliche Kosten berücksichtigungsfähig.

FUNDSTELLE

- FG Münster 21.11.14, 4 K 1829/14 E, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143761

§ 33 EStG

Behinderungsbedingter Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung

| Mehraufwendungen, die durch die Behinderung des Steuerpflichtigen veranlasst und zur behindertengerechten Umgestaltung seines individuellen Wohnumfelds erforderlich sind, sind abzugsfähig. Es bedarf für die Abzugsfähigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der Behinderung und der Baumaßnahme. Nicht abziehbar sind daher Aufwendungen für Baumaßnahmen, für die Krankheit oder Behinderung nicht ursächlich sind und lediglich bei Gelegenheit eines behindertengerechten Umbaus durchgeführt werden, so die Entscheidung des FG Baden-Württemberg. |

Sachverhalt

Streitig war, in welchem Umfang Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Die Steuerpflichtige ist an Multipler Sklerose erkrankt und ließ im Streitjahr ihre Dusche umbauen. Die Dusche war danach bodengleich begehbar und mit einem Rollstuhl befahrbar. Die Duschkabine wurde innen komplett neu gefliest und mit einer neuen Tür versehen. Auch die Armaturen wurden erneuert. Der Hausarzt stellte der Steuerpflichtigen eine Bescheinigung aus, nach der „wegen schwerer Erkrankung mit Gangstörung ... der rollstuhlgerechte Umbau der Dusche dringend erforderlich“ sei. Die Pflegekasse lehnte die Übernahme der Umbaukosten ab, da keine Pflegestufe bestehe. Daraufhin machte die Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung die Aufwendungen von rund 5.000 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen ab.

Entscheidung

Das FG gab der Klage statt. Es entschied, dass Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein können, denn es sind größere Aufwendungen, als sie der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes erwachsen. Diese Aufwendungen sind weder durch den Grund- oder Kinderfreibetrag noch durch den Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag abgegolten.

Die Notwendigkeit einer behindertengerechten Ausgestaltung des Wohnumfelds und damit die Zwangsläufigkeit der darauf entfallenden Mehrkosten aus tatsächlichen Gründen beruht nicht auf der frei gewählten Wohnsituation des Steuerpflichtigen, sondern auf seiner Krankheit oder Behinderung. Der behinderungsbedingte Mehraufwand steht dabei stets so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände in den Hintergrund tritt. Unerheblich ist auch, ob die der Krankheit oder Behinderung geschuldeten Mehrkosten im Rahmen eines Neubaus, der Modernisierung eines Altbaus oder des Umbaus eines bereits selbstgenutzten Eigenheims oder einer Mietwohnung entstehen.

Im Streitfall dienten die Aufwendungen für das Material und die Arbeitsleistung unmittelbar der Linderung der Beschwerden der Steuerpflichtigen. Abziehbar sind aber als notwendige Folgekosten auch die Aufwendungen für eine längere Tür, da anderenfalls die Dusche nicht mehr bestimmungsgemäß nutzbar wäre. Das Gleiche gilt für die Wandfliesen und die Armaturen, die durch den Ausbau der alten Duschwanne zumindest teilweise beschädigt wurden bzw. an die neue Tiefe der Dusche anzupassen waren. Die Entscheidung des FG ist rechtskräftig.

Praxishinweis | Werden die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt, entfällt damit die ansonsten grundsätzlich mögliche Steuerermäßigung nach § 35a EStG für die mit dem Umbau der Dusche zusammenhängenden Handwerkerleistungen.

FUNDSTELLE

- FG Baden-Württemberg 19.3.14, 1 K 3301/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143762

§ 63 EStG

Kindergeld während eines mehrjährigen Auslandsstudiums

| Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt. |

Sachverhalt

Streitig war, ob dem Steuerpflichtigen für seine in den USA studierende Tochter Kindergeld für den Zeitraum von zwei Jahren zusteht. Die Tochter absolvierte nach ihrem Abitur ein einjähriges Au-Pair-Programm in den USA, welches einen Sprachkurs von zehn Stunden pro Woche umfasste. Während des Auslandsaufenthalts entschloss sie sich zu einem Studium in New York. Im Anschluss an das Au-Pair-Jahr studierte sie dort. Während ihres Auslandsaufenthalts stand der Tochter ihr ehemaliges Kinderzimmer im väterlichen Wohnhaus zur Verfügung. Dort hielt sie sich im Streitzeitraum jährlich jeweils mehrere Wochen auf, woraufhin das FG nach zuvor erfolglosem Einspruchsverfahren einen inländischen Wohnsitz und damit die Kindergeldberechtigung des Anspruchsberechtigten bejahte.

Entscheidung

Im Revisionsverfahren hob der BFH diese Entscheidung auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück. Denn die Feststellungen des FG reichten nicht aus, um abschließend beurteilen zu können, ob die Tochter des Anspruchsberechtigten im Streitzeitraum ihren Wohnsitz im Inland beibehalten hatte.

Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz (§ 8 AO) in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt. Hierfür reichen bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten jedoch nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche regelmäßig nicht aus. Kinder, die sich zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre ins Ausland begeben, behalten ihren Wohnsitz bei den Eltern daher nur dann bei, wenn sie diese in ausbildungsfreien Zeiten nutzen.

Da die ausbildungsfreien Zeiten von der Art bzw. der Gestaltung des Studiums (z.B. Trimester), von länderspezifisch unterschiedlich ausgestalteten Semesterferien und auch von Anwesenheitsobliegenheiten (Seminar-/Hausarbeiten in der unterrichtsfreien Zeit, Examens-/Prüfungsvorbereitungen) abhängen

können, kann eine Mindestdauer der Inlandsaufenthalte nicht verlangt werden. Erforderlich ist im Regelfall, dass die ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend im Inland verbracht werden und es sich um Inlandsaufenthalte handelt, die Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen. Es muss, um einen inländischen Wohnsitz in diesen Fällen annehmen zu können, eine Beziehung zur elterlichen Wohnung vorhanden sein, die über die allein durch das Familienverhältnis begründete Beziehung hinausgeht und erkennen lässt, dass das Kind die elterliche Wohnung nach wie vor auch als seine eigene betrachtet.

Der BFH stellte klar, dass bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehungen begründete Besuche regelmäßig nicht ausreichen. Dies ist bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten von zwei bis drei Wochen pro Jahr der Fall.

Praxishinweis | Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet, und die auch nicht im Haushalt eines Berechtigten i.S. des § 62 EStG leben, wird kein Kindergeld gewährt. Das Existenzminimum dieser Kinder wird nur durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG von der Besteuerung freigestellt, die keine unbeschränkte Steuerpflicht des Kindes voraussetzen.

FUNDSTELLE

- BFH 25.9.14, III R 10/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143763

§ 14 ErbStG

Berücksichtigung von Vorerwerben

| Wurde die auf eine Vorschenkung entfallende Schenkungsteuer seinerzeit unzutreffend und überhöht festgesetzt, ist sie bei der Besteuerung einer nachfolgenden Schenkung nur in zutreffender niedrigerer Höhe anzurechnen. |

Sachverhalt

Der Vater der Steuerpflichtigen räumte 2004 seiner Tochter die Versicherungsnehmerstellung in einer Lebensversicherung ein und trat ihr auch das zugehörige Beitragskonto ab. Der Lebensversicherer stellte den Versicherungsvertrag 2006 um. Die Klägerin hatte von ihrem Vater bereits mehrere Vorschenkungen erhalten. Das Finanzamt setzte die Schenkungsteuer für die Übertragung der Lebensversicherung unter Berücksichtigung der letzten Vorschenkung fest, berücksichtigte dabei als anrechenbare Steuer allerdings nicht die sich aus dem letzten Steuerbescheid aus 2004 ergebende Steuer als höhere Steuer im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG. Mit ihrem dagegen erhobenen Einspruch vertrat die Steuerpflichtige die

Auffassung, als anzurechnende Steuer für den Vorerwerb sei die gemäß Schenkungsteuerbescheid aus 2004 festgesetzte höhere Steuer zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Entscheidung

Die Klage war nicht erfolgreich. Das FG entschied, dass die unzutreffende Ermittlung zwar nicht für die streitige Steuerfestsetzung des nachfolgenden Erwerbs zu übernehmen sei, da die freigiebige Zuwendung erst zum 15.11.2006 vollzogen worden sei. Bei einem Vertragspartnerwechsel muss – entsprechend der zivilgerichtlichen Rechtsprechung – der andere Vertragspartner (hier: die Versicherung) dem Wechsel zustimmen. Das <-Finanzamt hat die Vorerwerbe auch zutreffend berücksichtigt. Der Abzug der Steuer nach § 14 Abs. 1 ErbStG richte sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nach der tatsächlich ermittelten Steuer. Zur Ermittlung der fiktiven Steuer gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG sei vielmehr nur der Freibetrag abzuziehen, den der Steuerpflichtige innerhalb von zehn Jahren vor dem letzten Erwerb tatsächlich für Erwerbe von derselben Person verbraucht hat (BFH 2.3.05, II R 43/03, BStBl II 05, 728; 18.5.11 II R 10/10, BFH/-NV 11, 2063). Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Praxishinweise | Der steuerliche Berater wird bei der Prüfung der Vorerwerbe auch die Richtigkeit der vorherigen Steuerfestsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die berücksichtigten Freibeträge prüfen müssen. Die Hinzurechnung eines „wieder auflebenden Freibetrags“ bei Schenkungsketten über zehn Jahre hinaus ist unzulässig. Von der Steuer ist die Steuer abzuziehen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Anstelle dieser Steuer kann die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer abgezogen werden, wenn diese höher ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG).

Maßgebend für die Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG ist auf Grundlage der Entscheidung des FG Münster nicht die tatsächlich festgesetzte, sondern die zutreffende Steuer.

Mit der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG wollte der Gesetzgeber unbillige Folgen für diejenigen Steuerpflichtigen vermeiden, die sich insbesondere durch für sie günstige Rechtsänderungen wie höhere Freibeträge oder niedrigere Steuersätze ergeben können. Die „tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen Erwerbe zu entrichtende Steuer“ i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG ist vor diesem Hintergrund die „zutreffende“ Steuer, also nicht immer die tatsächlich festgesetzte Steuer (BFH 9.7.09, II R 55/08, BStBl. II 2009, 969).

FUNDSTELLE

- FG Münster 23.10.14, 3 K 265/12 Erb, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143716

Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der Flurbereinigung ist die Grunderwerbsteuer nur bei Wertsteigerung fällig

| Der BFH hat entschieden, dass eine Landzuteilung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nur dann grunderwerbsteuerfrei ist, soweit der Wert des dem Teilnehmer zugeteilten Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks nicht übersteigt. |

Grundsatz

Der Grunderwerbsteuer unterliegt gemäß § 1 GrEStG der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 GrEStG der Vorschrift ist u.a. der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land im Flurbereinigungsverfahren von der Besteuerung ausgenommen.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige war Teilnehmerin an einem Flurbereinigungsverfahren, in das sie Flächen in einer Größe von ca. 61 ha einbrachte. Sie erhielt im Gegenzug 21 ha und musste rund 14.000 EUR an einen ebenfalls Beteiligten zahlen.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass eine Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren nur bei wertmäßiger Mehrzuteilung grunderwerbsteuerpflichtig ist. Eine Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG somit grunderwerbsteuerfrei, soweit der Wert des zugeteilten Grundstücks nicht den Wert des eingebrachten Grundstücks übersteigt. Dies gelte insbesondere, wenn ein Teilnehmer der Flurbereinigung einerseits durch Landverzichtserklärung eines anderen Teilnehmers einen Abfindungsanspruch in Land erwirbt und gleichzeitig für von ihm selbst in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachte Grundstücke zugunsten eines Dritten auf eine Abfindung in Land verzichtet.

Erläuterungen

Die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG waren im Streitfall erfüllt, weil die Steuerpflichtige aufgrund der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans Eigentümerin der Ersatzgrundstücke geworden ist, ohne dass ein Übereignungsanspruch begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und ohne dass es einer Auflassung bedurfte. Der Steuerpflichtige muss also nur den „wertmäßigen Mehrerwerb“ der Grunderwerbsteuer unterwerfen. Hintergrund hierfür ist, dass der Verzicht auf Landabfindung gemäß § 52 Abs. 1 FlurbG, durch den mit seiner Unwiderruflichkeit (§ 52 Abs. 2 FlurbG) der Anspruch auf Abfindung in Land erlischt, „zugunsten eines bestimmten Dritten“ (§ 52 Abs. 3 Satz 2 FlurbG) erfolgen kann. Der BFH musste die Entscheidung des Finanzgerichts im Streitfall aufheben und die Sache zurückverweisen. Das Finanzgericht wird im 2. Rechtsgang erforschen müssen, ob und ggf. in welchem Umfang der Wert der Landzuteilungen zugunsten des Teilnehmers den Wert der

vom Steuerpflichtigen in das Flurbereinungsverfahren eingebrachten Grundstücke überschreitet; nur diesen Teil müsste sie versteuern. Dies hat das FG im ersten Rechtsgang nicht abschließend geklärt.

FUNDSTELLE

- BFH 22.10.14, II R 10/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 173878

UStG

Versagung der Steuerbefreiung bzw. des Vorsteuerabzugs bei Betrug

| Einem Unternehmer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich an einer im Rahmen einer Lieferkette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt, ist das Recht auf Steuerbefreiung bzw. den Vorsteuerabzug zu versagen. Das ist auch dann der Fall, wenn das nationale Recht keine Bestimmungen enthält, die eine solche Versagung vorsehen. Unerheblich ist dabei, ob die nationalen formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Rechte erfüllt sind oder ob die Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat begangen wurde, in dem diese Rechte beansprucht werden. |

Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen kauften Waren (Mobiltelefone u.a.) von niederländischen Unternehmern und veräußerten diese an außerhalb der Niederlande ansässige Unternehmen weiter. Die Lieferungen behandelten sie als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und machten aus den Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend.

Bei den verbundenen niederländischen Verfahren ging es um die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen sowie den Vorsteuerabzug für hierfür bezogene Eingangsumsätze in Fällen, in denen der Steuerpflichtige vorsätzlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt war. Das vorlegende nationale Gericht wollte vom EuGH u.a. wissen, ob die nationalen Behörden und Gerichte die Anwendung der Steuerbefreiung oder das Recht auf Vorsteuerabzug auch dann zu versagen haben, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass ein Betrug oder Missbrauch vorliegt, der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er daran beteiligt war, und das nationale Recht eine Versagung der Befreiung oder des Vorsteuerabzugs nicht vorsieht.

Entscheidung des EuGH

Ist der Steuerpflichtige im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt, **müssen** die nationalen Behörden und Gerichte das Recht auf Mehrwertsteuerbefreiung bzw. Mehrwertsteuererstattung oder den Vorsteuerabzug versagen. Dies gilt auch dann, wenn das nationale Recht keine Bestimmungen enthält, die -eine solche Versagung vorsehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass anhand objektiver Umstände nachgewiesen ist, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich durch den Umsatz, auf den er sich zur Begründung des betreffenden Rechts beruft, an einer im Rahmen einer Lieferkette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt hat.

Einem Steuerpflichtigen, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich durch den Umsatz an einer im Rahmen einer Lieferkette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt hat, können diese Rechte ungeachtet der Tatsache versagt werden, dass die Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat als dem begangen wurde, in dem diese Rechte beansprucht werden.

Unerheblich ist dabei, dass der Steuerpflichtige die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bzw. des Vorsteuerabzugs erfüllt hat.

FUNDSTELLE

- EuGH 18.12.14, C-131/13, C-163/13 und C-164/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143769

§ 12 UStG

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest

| Eintrittsgelder, die eine Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes für von ihr organisierte „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten“ verlangt, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Für die Anwendung der Vorschrift ist es nicht maßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. |

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Gemeinde, die jährlich an einem Wochenende ein Dorffest durchführt. Zu diesem Zweck schloss sie als Veranstalterin mit auftretenden Musikgruppen Konzert-, Engagement- und Honorarverträge ab. Die Gemeinde sorgte u.a. für die Veranstaltungsräume nebst Bühne, den erforderlichen Strom, eine unentgeltliche Verpflegung und kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für die auftretenden Künstler, den Erwerb der Schankerlaubnis und eine Sperrzeitverkürzung.

Ferner erwarb sie GEMA-Rechte, stellte Aufbauhelfer zur Verfügung und organisierte die Plakatierung. Gegenüber den Besuchern des Dorffestes trat sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf und erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen dem

Regelsteuersatz von 19 % und lehnte die beantragte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf die vereinnahmten Eintrittsgelder ab.

Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

Entscheidungsgründe des BFH

Der BFH hob die Entscheidung des FG auf und gab der Klage statt.

Vorliegend sind jedenfalls die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 UStG gegeben. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich die Steuer auf 7 % u.a. für die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller. Gem. § 30 UStDV gelten als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist es dabei nicht maßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Vielmehr reicht es aus, dass der Leistende die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen an die Besucher dieser Veranstaltungen ausführt. Als solche Erfüllungsgehilfen kommen auch – wie im Streitfall – von ihm engagierte Schaustellergruppen in Betracht.

Unerheblich ist, ob sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (dort Abschn. 12.8. Abs. 2) etwas anderes ergibt. Durch eine (bloße) Verwaltungsvorschrift der Finanzverwaltung darf eine Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden.

FUNDSTELLE

- BFH 5.11.14, XI R 42/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 173877

§ 15 UStG

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung

| Den Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. |

Hintergrund

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann erst dann ausgeübt werden, wenn die Leistung erbracht ist und der Steuerpflichtige im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Damit ist die Ausübung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich an den Besitz der Originalrechnung geknüpft.

Sachverhalt

Die Parteien stritten um die Frage, ob das FA den Vorsteuerabzug bei Verlust der Originalrechnungen durch Diebstahl mit lediglich 60 % der erklärten Vorsteuern schätzen durfte, wenn durch die Steuerkanzlei, die die Originalrechnungen gebucht hat, Zeugenbeweis angeboten wurde.

Entscheidung

Aus Sicht des BFH hat der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen.

In diesem Zusammenhang hat der Unternehmer auch darzulegen und nachzuweisen, dass er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung war. § 15 Abs. 1 UStG erfordert dagegen nicht, dass das Abrechnungspapier auch noch in einem späteren Zeitpunkt vorhanden ist.

Den Nachweis, dass diese Voraussetzung erfüllt war, kann der Unternehmer nicht nur durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen nach der Finanzgerichtsordnung verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Als Beweismittel kommen in erster Linie Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnung in Betracht.

Entscheidend ist, dass die Finanzbehörde oder im Falle eines Rechtsstreits das FG die Überzeugung gewinnt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für den Vorsteuerabzug einschließlich des (ursprünglichen) Rechnungsbesitzes vorliegen.

Lagen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs Originalrechnungen anderer Unternehmer mit gesondertem Steuerausweis vor, die aber danach verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können, sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge zu schätzen. Denn die erfolgte Rechnungstellung wird durch den Verlust der Rechnungen nicht aufgehoben.

Der fehlende Nachweis des Rechnungsbesitzes kann dagegen nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Anmerkung

Nach Ansicht des BFH stand dem Steuerpflichtigen im Streitfall kein Anspruch auf Berücksichtigung weiterer Vorsteuerbeträge zu. Der Steuerpflichtige habe weder dargelegt noch nachgewiesen, welche konkreten Leistungen er von anderen Unternehmen für sein Unternehmen tatsächlich bezogen hat. Die im finanzgerichtlichen Verfahren als Zeugen benannten Personen waren nach Ansicht des BFH insoweit

ungeeignet, weil weder vorgetragen noch ersichtlich war, dass diese aus eigener Wahrnehmung Angaben über den tatsächlichen Leistungsbezug machen könnten. Einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen müsse das Finanzgericht nur dann nachkommen, wenn dieser hinreichend substantiiert sei. Dies setze voraus, dass er sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen beziehe. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

FUNDSTELLE

- BFH 23.10.14, V R 23/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 173880

Lohnsteuer

Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH

| Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH für ihre eigene Berufshaftpflichtversicherung gem. § 59j BRAO stellen keinen geldwerten Vorteil für ihre angestellten Anwälte dar. Sie werden im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Rechtsanwalts-GmbH geleistet, da sie ohne Haftpflichtversicherung nicht zur Anwaltschaft zugelassen wird. |

FUNDSTELLE

- FG Hamburg 4.11.14, 2 K 95/14; Revision zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143768

Einkommensteuer

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen bei einem Taxiunternehmen

| Im Bereich des Taxigewerbes genügen für die Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht die sogenannten Schichtzettel in Verbindung mit den Angaben, die sich auf dem Kilometerzähler und dem Taxameter des einzelnen Taxis ablesen lassen. Damit wird den branchenspezifischen Besonderheiten dieses Gewerbes ausreichend Rechnung getragen. |

Die Aufbewahrung der Schichtzettel als Einnahmehsprungsaufzeichnungen ist nur ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird.

FUNDSTELLE

- FG Hamburg 11.11.14, 6 K 206/11, NZB beim BFH, X B 161/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 143767